

**Verein  
der  
Freunde und Förderer  
des  
Turnvereins Unterlenningen  
e. V.**

**Satzung**

**Gründung des Vereins und Beschluß der Satzung:  
02.02.1997**

## Verein der Freunde und Förderer des Turnvereins Unterlenningen e. V.

### § 01 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Turnvereins Unterlenningen“.

Er hat seinen Sitz in Lenningen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

### § 02 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs des Turnvereins Unterlenningen 1898 e. V. im Jugend- und Aktivenbereich durch ideelle und finanzielle Unterstützung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden sowie aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 03 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks des in § 2 Abs. 1 genannten Turnvereins Unterlenningen 1898 e. V. verwendet.

### § 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 05 Mitgliedschaft und deren Erwerb

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung des Vereins anerkennt.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.

## **§ 06 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimm-berechtigt sind jedoch nur volljährige Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

## **§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.

## **§ 08 Beiträge**

Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 09 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und haben einmal jährlich - im Beisein des Kassierers - die Finanzen zu prüfen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stv. Vorsitzenden,
- dem 2. stv. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der 1. stv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle satzungsgemäßen Angelegenheiten zuständig.

**§ 13 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom 1. stv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.

**§ 14 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - nach Möglichkeit in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres - statt.

Sie wird vom Vorsitzenden oder vom 1. stv. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt und das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die eingegangenen Anträge.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Der Beschluß bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem Turnverein Unterlenningen 1898 e. V. zu überweisen.

Besteht dieser nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

**Vorstehende Satzung wurde am 02.02.1997 in Lenningen von der Gründungsversammlung beschlossen.**

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Manfred Eichhorn .....	Franz Hammel .....
Ingeborg Hammel .....	Thomas Hohler .....
Günter Sauter .....	Edmund Schaich .....
Roland Schmid .....	

Diese Satzung ist die „Anlage 2“ des Protokolls der Gründungsversammlung v. 02.02.97.